



S a t z u n g
des Wasserbeschaffungsverbandes „Gehlenbeck“ in Lübbecke
im Kreis Minden-Lübbecke

Artikel I

Aufgrund § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes „Gehlenbeck“ in seiner Sitzung am 21.04.1994 die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband „Gehlenbeck“ mit dem Sitz in Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG) - BGBl. I S. 405 -.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Lübbecke und Espelkamp.

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für die Mitglieder des Verbandes zu beschaffen und bereitzuhalten und, soweit nötig, das Grundwasser zu bewirtschaften. Die zur Verfügung stehenden Wassermengen stehen grundsätzlich jedem Mitglied zur Hälfte zu; über abweichende Regelungen entscheiden im Einzelfall Vorstand und Ausschuss unter Berücksichtigung der Interessen des Verbandes und der Mitglieder.
- (2) Die Verteilung übernehmen die Mitglieder im Rahmen der technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten mittels ihrer Stadtwerke. Dabei ist in erster Linie die Versorgung der Ortschaften Alswede, Gehlenbeck, Eilhausen und Nettelstedt der Stadt Lübbecke und der Ortschaften Fabbenstedt, Fiestel, Frotheim, Gestringen, Isenstedt und Vehlage der Stadt Espelkamp sicherzustellen.

(3) 1. Der Verband übergibt das Wasser an folgende Stellen:

Übernahme Stadtwerke Espelkamp:

- hinter dem Wasserzähler im Wasserwerk Masch (Ausgangsschieber)

Übernahme Stadtwerke Lübbecke GmbH:

- hinter dem Wasserzähler im Wasserwerk Masch (Ausgangsschieber)

ab Auslauf Quelfassung

2. Der Verband hat sicherzustellen, dass seitens der Mitglieder ein gleichmäßiger Wasserbezug bei ausreichenden konstanten Drücken möglich ist.

(4) Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

§ 4 Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die im § 2 genannten Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

(2) Zu dem Unternehmen gehören folgende Anlagen:

1. Wassergewinnungsanlagen

1.1 - Quelfassung Gehlenbecker Berg

1.2 - 4 Kiesschüttungsbrunnen Grundwasserwerk Gehlenbeck-Masch

2. Bauwerke

2.1 - Pumpenhaus mit Aufbereitungsbauwerk zum Grundwasserwerk Gehlenbeck-Masch

3. Maschinelle Einrichtungen

3.1 - Pumpenanlage im Grundwasser Gehlenbeck-Masch

4. Aufbereitungsanlage im Grundwasser Gehlenbeck-Masch

5. Absetzteiche für das Filtrerrückspülwasser aus dem Grundwasserwerk Gehlenbeck-Masch

6. Transportleitungen

6.1 - Rohrwasserleitungen von den Brunnen zum Grundwasserwerk Gehlenbeck-Masch

7. Peilrohre

7.1 - 28 Peilrohre zur Grundwasserbeobachtung

§ 5

Änderung des Unternehmens

Der Verband kann das Unternehmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern, wenn die Aufgabe des Verbandes (§ 3) unverändert bleibt. Der Vorsteher teilt die Änderung den beteiligten Mitgliedern mit.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher dieses der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Soweit Grundstücke Dritter für die Verbandsanlagen benutzt werden, sind die Nutzungsrechte grundbuchlich zu sichern.

§ 7

Verbandschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Der Ausschuss wählt für jedes Jahr jeweils 2 Schaubeauftragte. Der Leiter der Schau ist der Vorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.
- (2) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltamt und das Gesundheitsamt vier Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Aufzeichnung - Abstellung der Mängel

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf, unterzeichnet die Niederschrift und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die Fachbehörden. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9

Vorstand, Ausschuss

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem jeweiligen Stadtdirektor bzw. hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Lübbesche als Vorsteher, dem jeweiligen Stadtdirektor bzw. hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Espelkamp als stellvertretendem Vorsteher und acht ordentlichen Beisitzern zusammen. Das Stimmrecht der zum Vorstand gehörenden Stadtdirektoren bzw. hauptamtlichen Bürgermeister nehmen im Falle der Verhinderung deren Vertreter im Hauptamt wahr. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter gewählt. § 17 Abs. 3 gilt sinngemäß. Von den Beisitzern entfallen vier auf jedes Mitglied, ebenfalls von den stellvertretenden Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen (Erstattung des Verdienstausfalles) und ein Sitzungsgeld.

§ 11 Bildung des Vorstandes

- (1) Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer werden von den Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden gewählt.
- (2) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der zum Vorstand gehörenden Stadtdirektoren bzw. hauptamtlichen Bürgermeister von Lübbesche und Espelkamp und ihrer Vertreter deckt sich mit ihrer Wahlzeit im Hauptamt.
- (2) Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter deckt sich mit der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften, die ihre Wahl vorgenommen haben.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist von der wahlberechtigten Vertretungskörperschaft für den Rest der Wahlzeit nach § 11 Ersatz zu berufen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand werden alle Geschäfte des Verbandes übertragen, die nicht dem Ausschuss obliegen oder die nicht dem Vorsteher nach dem Wasserverbandsgesetz zwingend zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand über
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge (§ 23),
 - b) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entscheidung über den Widerspruch gegen das Beitragsverhältnis (§ 70 VwGO)
 - e) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.225,84 Euro

zu beschließen und bei der Änderung der Satzung (§ 37) mitzuwirken.

- (3) Einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten im Namen des Vorstandes als auf den Vorsteher übertragen, soweit nicht der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 14

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die Geschäfte, die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz zwingend zugewiesen oder nach der Satzung übertragen sind.

Der Vorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Geschäfte, die den Verband verpflichten, bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsteher zu unterschreiben.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder von den Geschäften.
- (4) Auf Verlangen der Verbandsmitglieder hat er diese über Angelegenheiten des Verbandes jährlich zu unterrichten.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

Die Aufsichtsbehörde und das Staatliche Umweltamt sind über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen zu unterrichten.

- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 16

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden

kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 14 Mitglieder und 14 stellvertretende Mitglieder, die sich wie folgt zusammensetzen:

Stadt Lübbecke: 7 Mitglieder und 7 stellv. Mitglieder,
Stadt Espelkamp: 7 Mitglieder und 7 stellv. Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden von der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder gewählt. Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter können dem Ausschuss nicht angehören.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben bei der Wahl der Stellvertreter namentlich festzulegen, wen sie vertreten; im Falle der Verhinderung des Stellvertreters darf ein anderer Stellvertreter, der von der gleichen Mitgliedsgemeinde gewählt ist, diesen vertreten.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Ausschussmitglieder bzw. deren Stellvertreter ein Sitzungstagegeld und Ersatz des Verdienstaufalles.

§ 18

Mitteilung über die Wahl

Der Vorsteher teilt die von den Mitgliedern gewählten Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter unter Beifügung der Beschlüsse der betreffenden Mitgliedsgemeinden der Aufsichtsbehörde mit.

§ 19

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses ist gleichlautend mit der Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 17 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 20

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm in Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 47 WVG). Insbesondere hat er

1. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge festzusetzen,
2. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
3. über die Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe und des Unternehmens unbeschadet des § 37 der Satzung zu beschließen,
4. den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten.

§ 21

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Staatliche Umweltamt.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 22

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, und zwar in der Form eines Wirtschaftsplanes.

- (2) Der Wirtschaftsplan besteht in Anlehnung an das gemeindliche Eigenbetriebsrecht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres, während der Vermögensplan alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres erfasst.
- (3) Bei Bedarf sind Nachtragswirtschaftspläne aufzustellen, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres festgesetzt werden müssen.
- (4) Die im Erfolgsplan ausgewiesenen Abschreibungen sind an den Vermögensplan abzuführen.
- (5) Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) ist ein Kalenderjahr.
- (6) Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig auf und leitet ihn dem Verbandsausschuss zu, dass dieser ihn vor Beginn des Haushaltsjahres (Wirtschaftsjahres) festsetzen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan und die Nachträge sind die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Der Verbandsvorsteher übersendet den festgesetzten Wirtschaftsplan mit den Anlagen und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und beantragt ggf. die Zustimmung zum Gesamtkreditbetrag und Höchstbetrag der Kassenkredite.

§ 24

Überschreiten des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.

Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsjahr nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

- (2) Wenn Vorstand und Ausschuss mit der Sache noch nicht befasst sind, beruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Aufstellung und Festsetzung im Wirtschaftsplan zur Sitzung ein.

§ 25

Kreditaufnahmen

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im übrigen dürfen Kredite nur im Vermögensplan und nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite ist durch Beschluss des Verbandsausschusses festzusetzen. Er bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) folgenden Jahres.
- (4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite bedarf der Beschlussfassung des Verbandsausschusses mit Angabe der Kreditbedingungen im Beschluss. Bei Aufnahme der Kredite sollen Bedingungen vereinbart werden, wie sie im Kommunalkreditgeschäft als marktgerecht angesehen werden können.

§ 26

Kassenkredite

- (1) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben Kassenkredite bis zu dem durch Beschluss zum Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes (Wirtschaftsplanes).
- (2) Der Kassenkredit-Höchstbetrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn er 1/6 des Haushaltsvolumens des Erfolgsplanes überschreitet.
- (3) Aufgenommene Kassenkredite sind unverzüglich zurückzuzahlen, sobald es die Kassenlage zulässt.

§ 27

Vermögen und Schulden

- (1) Der Verband hat sein Vermögen aus Einnahmen des Erfolgsplanes zu unterhalten.
- (2) Die Tilgung der langfristigen Kredite ist so zu bemessen, dass sie bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt sind.
- (3) Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sind Mittel zur Tilgung bis zum Tage der Fälligkeit planmäßig anzusammeln und zinsbringend anzulegen.

§ 28

Rücklagen

- (1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögensplanes eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.
- (2) Überschüsse sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 29
Jahresabschluss

- (1) Auf den Jahresabschluss, des aus der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschl. Anlagenachweis besteht, finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.
- (2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gem. Eigenbetriebsverordnung ein Lagebericht zu erstellen, und zwar so, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (3) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres auf und gibt ihn anschließend mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfungsstelle.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 - a) der Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) eingehalten worden ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) diese Beträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- (5) Prüfungsstelle ist der für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Lübbecke GmbH jeweils zuständige Wirtschaftsprüfer.

§ 30
Entlastung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes spätestens bis zum Ablauf des folgenden Haushaltsjahres (Wirtschaftsjahres).
- (2) Der Vorstand legt den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht und den Entlastungsbeschluss der Aufsichtsbehörde vor.

§ 31
Anwendung des Wasserverbandsgesetzes

Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 32
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsprüfung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Für diese gelten die Vorschriften der §§ 33 und 34.
- (3) Sonstige Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 33

Beitragsmaßstab

- (1) Alle sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebenden Kosten sind nach Abzug der Einnahmen, soweit diese nicht für Investitionen zweckbestimmt sind, von den Mitgliedern zu erstatten. Dabei sind 2/3 dieser Kosten als Fixkosten (Kosten, die unabhängig von der Fördermenge entstehen) anzusehen und von den Mitgliedern jeweils zur Hälfte und die übrigen Kosten entsprechend dem Verhältnis der Abnahmemenge als Beitrag zu zahlen. Die Umsatzsteuer wird noch besonders berechnet.
- (2) Die anfallenden Abschreibungen sind zunächst für die planmäßige Tilgung der aufgenommenen Darlehen zu verwenden. Sofern die dann verbleibenden Abschreibungen zur Deckung von Ausgaben für Anlagenzugänge (Investitionen) nicht ausreichen und hierfür auch sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, werden die Anlagenzugänge (Investitionen) aus Darlehen finanziert, deren Zinsendienst in die Gewinn- und Verlustrechnung eingeht.
- (3) Die Mitglieder haben dem Verband Vorschüsse in der Höhe zu leisten, die zu einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung notwendig sind.
- (4) Für den Fall, dass eines der beiden Mitglieder mehr als die ihm zustehende Hälfte der Wassermenge beziehen will und darüber sowohl mit dem anderen Mitglied als auch mit den Gremien des Verbandes Einigkeit erzielt wurde, kann auch einvernehmlich ein von der Satzung abweichender Beitragsmaßstab gewählt werden.

§ 34

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 35

Dienstkräfte, Kassenverwalter

Der Vorsteher des Verbandes bedient sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß Betriebsführungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung der Dienstkräfte der Stadtwerke Lübecke GmbH. Dies gilt auch für die Kassen- und Rechnungsführung. Die entstehenden Kosten sind der Stadtwerke Lübecke GmbH zu erstatten.

Im übrigen ist der Vorsteher berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Arbeitskräfte anzustellen und nach den tarifrechtlichen Bestimmungen einzustufen.

§ 36 Bekanntmachungen

- (1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind allen Mitgliedern schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen.
- (2) Der Jahresabschluss mit dem Prüfvermerk ist ebenfalls den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 37 Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Änderungen werden nach dem Tage der Bekanntmachung wirksam, soweit der Tag des Inkrafttretens nicht besonders bestimmt wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderungen in ihrem Veröffentlichungsorgan bekannt und legt eine Ausfertigung der oberen Aufsichtsbehörde vor.

V. Abschnitt: Aufsicht

§ 38 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Oberkreisdirektors bzw. hauptamtlichen Landrates des Kreises Minden-Lübbecke als unter staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.
- (3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Staatliche Umweltamt und in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt zu Verfügung. Diese sind befugt, mit dem Vorstandsvorsteher von Aufsicht wegen unmittelbarer Verbindung zu halten, die technischen und die gesundheitlichen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen und den Vorsteher zu beraten. Sie können, wenn Eile geboten ist, einstweilige Anordnungen geben.

§ 39 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. für den Gesamtbetrag der Kredite gem. § 25 dieser Satzung,
5. für den Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 26 dieser Satzung, wenn er 1/6 des Haushaltsvolumens des Erfolgsplanes überschreitet,
6. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
7. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
8. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
9. zur Bestellung von Sicherheiten,
10. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 40

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12. April 1976 in der Fassung der Änderungen vom 21. April 1978, 19. Februar 1981, 7. Januar 1982 und 8. Januar 1988 außer Kraft.

Hinweis:

Der Betrag in § 13 Abs. 2 Buchstabe e wurde ab 01. 01. 2002 in Euro umgerechnet.

Artikel II

Ich genehmige die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Gehlenbeck“ in Lübbecke aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405). Abweichend von § 37 Abs. 2 und § 40 der Satzung tritt die Satzung gem. § 58 Abs. 2 WVG mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit aufgrund § 67 WVG und § 37 Abs. 3 der Verbandssatzung bekannt gemacht.

Minden, den 23. August 1994

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:
gez. (Striet)
Kreisbaudirektor

